

**KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)**

(Änderung vom XXXXX)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die Kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 6** Rodungsersatz

<sup>1</sup> Anstelle von Realersatz kann im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 WaG eine Ersatzmassnahme getroffen oder eine Abgabe für ein Projekt zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald geleistet werden.

<sup>2</sup> Die Ersatzmassnahme oder Abgabe wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.

**Artikel 9 Absatz 2 und 3**

aufgehoben

**Artikel 10a** Gedeckte Holzlager (neu)

<sup>1</sup> Kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager, insbesondere ein- oder zweireihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von Waldstrassen oder Holzlagerplätzen, bedürfen keiner Baubewilligung. Notwendig ist eine Bewilligung des zuständigen Revierförsters.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>2</sup> erlässt weitere Vorschriften, insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager.

**Artikel 13 Absatz 2**

aufgehoben

**Artikel 14a** Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)

<sup>1</sup> Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und befestigten Waldwegen erlaubt. Velofahren und Mountainbiken sind zusätzlich auf signalisierten Wanderwegen und speziell markierten, von der zuständigen Direktion<sup>3</sup> bewilligten Pisten erlaubt. Vorausgesetzt wird die Einwilligung des Eigentümers.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das kantonale Fuss- und Wanderwegegesetz<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> RB 40.2111

<sup>2</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>3</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>4</sup> RB 50.1161

**Artikel 16**

aufgehoben

**Artikel 17**

## Schutzmassnahmen und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Waldes. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.

**Artikel 18**

## Grundlagen

<sup>1</sup> Als Grundlage für den Schutz vor Naturereignissen führt das zuständige Amt<sup>5</sup>:

- einen Ereigniskataster und eine Gefahrenkarte, welche alle Naturgefahren erfassen, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können
- einen Schutzbautenkataster, welcher alle Bauten und Anlagen erfasst, welcher für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt<sup>6</sup> koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Ereigniskataster und der Gefahrenkarte.

<sup>3</sup> Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichtet das zuständige Amt<sup>7</sup> einen Frühwarndienst.

**Artikel 23 Absatz 2**

<sup>2</sup> Sie dienen als Grundlage für die Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern und für Einzelprojekte nach Artikel 37.

**Artikel 24**

aufgehoben

**Artikel 25**

aufgehoben

---

<sup>5</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>6</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>7</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 26 Absatz 2**

aufgehoben

**Artikel 31** Waldschäden

<sup>1</sup> Die Revierförster überwachen den Gesundheitszustand des Waldes und melden Schäden und Krankheiten dem zuständigen Amt<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt<sup>9</sup> ordnet die notwendigen Massnahmen an mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Schäden oder Krankheiten.

**Artikel 31a** Wildeinfluss (neu)

<sup>1</sup> Das zuständige Amt<sup>10</sup> untersucht periodisch den Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung.

<sup>2</sup> Treten trotz Regulierung der Wildbestände übermässige Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept und ordnet Massnahmen an, namentlich jagdliche Massnahmen, forstliche Massnahmen sowie Massnahmen zur Beruhigung der Lebensräume.

**Artikel 34** Verwendung einheimischen Holzes

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

<sup>2</sup> Bei der Projektierung von kantonalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen.

**Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b, d, g (neu) und h (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG);
- d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. b WaG);
- g) die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Waldes gefährden (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. a und Art. 37a Abs. 1 WaG);
- h) die Anpassung oder Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. g WaG).

---

<sup>8</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>9</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>10</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 46**

## Kreisforstmeister und Revierförster

<sup>1</sup> Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister und jedem Forstrevier ein Revierförster vor. Diese Waldfachleute verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung.

<sup>2</sup> Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Revierförster im entsprechenden Korporationsgebiet.

<sup>3</sup> Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.

<sup>4</sup> Die vom Kanton an die Revierförster delegierten Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 3 werden durch den Kanton entschädigt. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

**Artikel 51 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.<sup>11</sup>

**Artikel 54**

## Genehmigungsvorbehalt

Die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Landratspräsident:

Die Ratssekretärin:

---

<sup>11</sup> SR 312.0